

## RICHTLINIEN FÜR LANDWIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

gültig ab 01.01.2017

- 1. Künstliche Besamung bei Rindern**
- 2. Künstliche Besamung bei Schweinen**
- 3. Vatertierhaltung – Ankauf von Stieren**

- zu 1. a: Gemeindebeitrag für die künstliche Besamung von Rindern:  
pro Besamung durch den Tierarzt beträgt der Zuschuss 10,93 Euro.
- b: Gemeindebeitrag für die Eigenbestandsbesamung:  
für jede Besamungen werden € 4,93 gewährt.
- zu 2. Die Anzahl der geförderten Besamungen richtet sich nach dem Zuchtsauenbestand.  
Grundlage für den Sauenbestand ist die mit dem MFA des jeweiligen Jahres abgegebene Tierliste. Für jedes Zuchtschwein werden pro Jahr von der Gemeinde gefördert:
- bis 30 Zuchten € 6,50 pro Zucht/Jahr
  - 31 bis 70 Zuchten € 6,50 pro Zucht/Jahr für die ersten 30 Zuchten  
€ 4,50 pro Zucht/Jahr für die 31 bis 70 Zucht
  - über 70 Zuchten € 6,50 pro Zucht/Jahr für die ersten 30 Zuchten  
€ 4,50 pro Zucht/Jahr für die 31 bis 70 Zucht  
€ 2,50 pro Zucht/Jahr für die restlichen Zuchten
- zu 3. Stierankauf für den eigenen Betrieb (Privat):  
Betriebe mit mind. 20 belegfähigen Rindern erhalten für den Stierankauf einen Gemeindebeitrag von 15 % des Kaufpreises (incl. MWST).  
Die Mindesthaltungsdauer beträgt 2 Jahre.

Der Gemeindebeitrag darf für den angekauften Stier nicht über dem Fleischwert (Schlachterlös) liegen.

Förderung wird nur gewährt, wenn im Ankaufsjahr keine künstlichen Besamungen gefördert werden.

### ALLGEMEINE RICHTLINIEN:

Ist ein gefördertes Tier (Stier) zuchtuntauglich, und der Ankaufspreis wird vom Züchter refundiert, so ist der Gemeindebeitrag dem Halter des Zuchtieres zurück zu zahlen.

Die Abrechnung des Gemeindebeitrages für die künstliche Besamung von Schweinen, erfolgt in den ersten 2 Dezemberwochen jeden Jahres.

Die Abrechnung des Gemeindebeitrages für Rinder erfolgt im Jänner des folgenden Jahres.